



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL

CH-3003 Bern, BSV

A-Post

Schweizerischer Podologen-Verband SPV
Frau Edith Dürrenberger und
Herr Mario Malgaroli
Bahnhofstrasse 7b
6210 Sursee

Ihr Zeichen: -
Ihr Schreiben vom 4. Mai 2020
Unser Zeichen: 080.34-00579 08.05.2020 Doknr: 291
Sachbearbeiter/in: Ursula Häny / Hau
Bern, 13. Mai 2020

Corona-Erwerbsersatz – Maximales Erwerbseinkommen 90'000 Franken

Sehr geehrte Frau Dürrenberger
Sehr geehrter Herr Malgaroli

Ihre an Herrn Stéphane Rossini gerichtete Nachricht vom 4. Mai 2020 wurde uns zur Beantwortung übertragen.

In Ihrem Schreiben wenden Sie sich an uns, weil Sie die Anspruchsbeschränkung auf Personen mit Erwerbseinkommen bis zu 90'000 Franken nicht nachvollziehen können. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung.

Der Bundesrat hat Massnahmen beschlossen, die für bestimmte Erwerbstätige eine komplette Betriebschliessung und damit Erwerbsausfälle zur Folge haben. Diese hat er in einem ersten Schritt mittels Kurzarbeitsentschädigung, Corona-Erwerbsersatz und zinslosen Krediten unterstützt. In einem zweiten Schritt sollten Selbstständigerwerbende unterstützt werden, die nicht direkt von einer Betriebschliessung betroffen sind, aber dennoch Einbussen aufgrund der Massnahmen erleiden. Diese Regelung wurde unter der Annahme erlassen, dass diese Gruppe von Selbstständigerwerbenden keinen Totalerwerbsausfall erleidet. Daher sollten mit dieser Hilfe Härtefälle ausgeglichen bzw. vermieden werden.



COO.2063.100.4.2589433

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Ursula Häny
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 484 5602, Fax +41 58 464 1588
ursula.haenny@bsv.admin.ch
<http://www.bsv.admin.ch>

Die Erwerb ersatzentschädigung entschädigt Erwerbsausfälle bis zu 196 Franken pro Tag. Der Maximalbetrag von 90'000 Franken wurde von dieser Maximalentschädigung hergeleitet. In Analogie dazu wurde der Anspruch auf Erwerbseinkommen bis zu dieser Grenze beschränkt. Dabei handelt es sich um das Erwerbseinkommen, auf dem die Personen ihre AHV-Beiträge bezahlt haben, was in etwa dem steuerbaren Einkommen entspricht. Das effektive Erwerbseinkommen dieser Personen ist demnach höher – sämtliche beruflichen Abzüge (Auto, Büroeinrichtungen usw.), die bei Selbstständigerwerbenden stark ins Gewicht fallen können, sind hier nicht eingeschlossen. Insofern kann dieser Betrag mit dem Lohn einer angestellten Person nicht verglichen werden.

Die Regelung wurde bewusst so ausgestaltet, dass sie nur diejenigen, die es am härtesten trifft, auf fängt. Damit wurde in Kauf genommen, dass nicht alle in den Genuss dieser Auffangmassnahmen kommen. Das Ausschlusskriterium wurde aber so festgelegt, dass Personen in finanziell günstigeren Verhältnissen davon betroffen sind. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass die Kantone für diese Personen Unterstützung anbieten.

Freundliche Grüsse

Bereich Leistungen AHV/EO/EL



Ursula Häny
Juristin



Emina Altermatt
Fachspezialistin